

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Maikammer
vom 06.10.2025**

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Maikammer
vom 06.10.2025

Der Gemeinderat Maikammer hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Inkrafttreten	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	4
I. Reihengrabstätten	4
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
III. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	4
IV. Ausheben und Schließen der Gräber / Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	5
V. Abräumung von Grabstätten.....	5
VI. Benutzung der Leichenhalle	5
VII. Verwaltungsgebühren.....	5
VIII. Sonstige Gebühren.....	6

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2018 außer Kraft.

Maikammer, den 06.10.2025

gez. Sell

(Sell)

Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

I. Reihengrabstätten	
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung:	
Urngemeinschaftsgrabstätte (inkl. Pflege)	1.104,00 €
Urnenrasengrabstätte (inkl. Pflege)	720,00 €
Anonyme Urnengrabstätte	144,00 €
Gedenkstein „Leere Wiege“	98,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
A) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für:	
Einzelgrabstätte normal	720,00 €
Einzelgrabstätte tief	1.440,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	892,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	1.784,00 €
Doppelgrabstätte normal	1.440,00 €
Doppelgrabstätte tief	2.880,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	1.783,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	3.566,00 €
jede weitere Grabstätte normal	720,00 €
jede weitere Grabstätte tief	1.440,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	892,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	1.784,00 €
Kindergrabstätte	246,00 €
Urnenwahlgrabstätte	720,00 €
Urnenkammer (Grabstätten in Urnenstelen)	3.678,00 €
Grabstätten im Friedwingert (inkl. Pflege)	3.200,00 €
B) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe A) erhoben.	
III. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
Einzelgrabstätte normal	29,00 €
Einzelgrabstätte tief	58,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	36,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	71,00 €

Doppelgrabstätte normal	58,00 €
Doppelgrabstätte tief	115,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	71,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	143,00 €
jede weitere Grabstätte normal	29,00 €
jede weitere Grabstätte tief	58,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	36,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	71,00 €
Kindergrabstätte	10,00 €
Urnenwahlgrabstätte	36,00 €
Urnenkammer (Grabstätten in Urnenstelen)	184,00 €
Grabstätten im Friedwingert (inkl. Pflege)	160,00 €
IV. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen	
Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten. Gleiches gilt für entstehende Kosten im Rahmen etwaiger für den Grabaushub erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere für die Sicherung benachbarter Grabstellen.	
V. Abräumung von Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte	400,00 €
b) Doppelgrabstätte	500,00 €
c) jede weitere Grabstätte	100,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte	200,00 €
Bei Abräumung von Grabstätten durch den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Verleihung des Nutzungsrechts erhobenen Gebühren zurückerstattet.	
VI. Benutzung der Leichenhalle	
Benutzung der Leichenhalle	327,00 €
Benutzung einer Leichenzelle (inkl. Leichenwagen)	191,00 €
VII. Verwaltungsgebühren	
Für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Anlagen je Antrag	53,00 €

VIII. Sonstige Gebühren	
Umschreibung von Grabnutzungsrechten	14,00 €
Ausstellen von Leichenpässen	20,00 €
Verlängerung von Nutzungsrechten	27,00 €
Sonstige Leistungen, je angefangen halbe Stunde	32,00 €
Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften der Friedhofssatzung	46,00 €